

Teilnahme an Berufssprachkursen – Informationen für Ehrenamtliche

Stand: Februar 2018

Welche Deutschkurse können Geflüchtete mit Arbeitsmarktzugang nach dem Integrationskurs besuchen?

Mit der neuen „Deutschsprachförderverordnung – DeuFöV“, die am 1. Juli 2016 in Kraft trat, wird die zweite Phase der Deutschsprachförderung nach den Integrationskursen geregelt. Die Durchführung der Berufssprachkurse gemäß § 45a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) liegt in der Verantwortung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und wird aus Bundesmitteln gefördert. Geflüchtete mit Arbeitsmarktzugang können nach dem Integrationskurs, einen Berufssprachkurs besuchen.

Welche Ziele haben Berufssprachkurse gemäß § 45a Aufenthaltsgesetz (AufenthG)?

Allgemeine Berufssprachkurse, **Basismodule**, führen von B1 zu B2, von B2 zu C1 oder von C1 zu C2. Teilnahmevoraussetzung ist ein gültiges B1-Zertifikat. Die Kurse schließen mit einer bundesweit anerkannten Prüfung ab. Jedes Modul umfasst 400 Unterrichtseinheiten. Die Module und die zugehörige Prüfung können einmal wiederholt werden.

Spezialmodule beinhalten fachspezifische Sprachlerninhalte für bestimmte Berufsfelder, beispielsweise für die Pflege oder den kaufmännischen Bereich. Die Angebote der Spezialmodule werden kontinuierlich erweitert. Geplant sind unter anderem auch Online Module. Außerdem bieten die Spezialmodule die Möglichkeit, das Sprachniveau A2 und B1 zu erreichen, wenn dies im Rahmen eines Integrationskurses nicht geschafft wurde.

Wer kann an Berufssprachkursen gemäß § 45a AufenthG teilnehmen?

Nachdem die Förderung im Rahmen der Integrationskurse ausgeschöpft ist, können folgende Personenkreise eine Teilnahmeberechtigung erhalten oder werden zur Teilnahme verpflichtet:

- Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem SGB II oder SGB III
- Arbeit- und Ausbildungssuchende
- Auszubildende
- Personen, die ein Berufsamerkenungsverfahren für ihren ausländischen Abschluss durchlaufen
- Personen, die für den Zugang zum Beruf ein bestimmtes Sprachniveau erreichen müssen

Für wen sind die Berufssprachkurse kostenlos?

Kostenbefreit sind alle Personen, die zur Teilnahme an einem Berufssprachkurs vom Jobcenter oder von der Agentur für Arbeit verpflichtet worden sind. Außerdem ist die Teilnahme ebenfalls kostenlos für Beschäftigte, die neben der Beschäftigung

- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),
- dem SGB II oder
- Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII beziehen oder
- einen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben.
- Kostenbefreit sind auch Auszubildende, die eine Berufsausbildungsbeihilfe erhalten.

Sozialversicherungspflichtige Beschäftigte müssen einen Kostenbeitrag in Höhe von 2,07 Euro pro Unterrichtseinheit leisten. Bei erfolgreicher Teilnahme an der Zertifikatsprüfung erhalten sie 50% des Kostenbeitrags zurück.

Werden Fahrtkosten erstattet?

Personen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), die Berufsausbildungsbeihilfe während einer Berufsausbildung oder berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme erhalten, können nach der Anmeldung beim Sprachkurs einen Antrag beim BAMF auf Fahrtkostenerstattung stellen. Voraussetzung ist jedoch immer, dass der Unterrichtsort mehr als 3 km von ihrer Wohnung (kürzeste Fußstrecke) entfernt ist.

Gibt es Kinderbetreuungsangebote?

Die Kursträger unterstützen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei der Suche nach örtlichen Kinderbetreuungsangeboten. Wenn kein örtliches Betreuungsangebot verfügbar ist, kann man für mindestens drei betreuungsbedürftige Kinder vom BAMF eine Unterstützung beantragen.

Wie meldet man sich zu einem Berufssprachkurs an?

Die Jobcenter oder Agenturen für Arbeit verpflichten oder erstellen eine Teilnahmeberechtigung für arbeits- oder ausbildungssuchend oder arbeitslos gemeldete Kundinnen und Kunden. Personen mit einer Verpflichtung werden vom Sprachkursträger vorrangig zum nächsten Kurs angemeldet. Begleitend zum Anerkennungsverfahren ausländischer Abschlüsse kann man auch direkt durch das BAMF den Antrag auf eine Teilnahmeberechtigung stellen. Die Teilnahmeberechtigung oder der Verpflichtungsschein haben ab dem Datum der Ausstellung nur 3 Monate Gültigkeit.

- Beschäftigte, Auszubildende oder Personen im Anerkennungsverfahren, die nicht bei einem Jobcenter oder einer Arbeitsagentur gemeldet sind und keine Leistungen nach AsylbLG beziehen, können den Antrag auf eine Teilnahmeberechtigung direkt beim BAMF stellen:
Bamf -> Infothek -> berufsbezogene Sprachförderung
<http://www.bamf.de/DE/Infothek/BerufsbezogeneFoerderung/Deutschfoerderung45a/deutschfoerderung45a-node.html>
- Bezieher von Leistungen SGB II erhalten die Teilnahmeberechtigung über das **Jobcenter** oder werden zur Teilnahme verpflichtet.
- Bezieher von Leistungen SGB III (Personen, die ausbildungssuchend, arbeitssuchend oder arbeitslos gemeldet sind oder an Maßnahmen zur Berufsvorbereitung oder der assistierten Ausbildung nach SGB III teilnehmen) erhalten die Teilnahmeberechtigung über die **Agentur für Arbeit**.
- Geduldete nach §60a Abs.2 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes (dringende humanitäre persönliche Gründe, erhebliches öffentliches Interesse), Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive (Syrien, Iran, Irak, Eritrea und Somalia) erhalten die Teilnahmeberechtigung über die **Agentur für Arbeit**.



Materialien für DaZ mit Geflüchteten finden Sie u. a. auch auf: <http://www.deutsch-am-arbeitsplatz.de/>
Einen Überblick zur berufsbezogenen Sprachförderung gem. § 45a finden Sie unter: <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/DeutschBeruf/Bundesprogramm-45a/bundesprogramm-45a-node.html>

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.



In Kooperation mit:

